

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 12/0302
604 - Fachbereich Verkehrsflächen und Entwässerung			Datum: 14.08.2012
Bearb.:	Herr Mario Kröska	Tel.: 258	öffentlich
Az.:	604/Herr Kröska -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	27.08.2012	Anhörung

Vergaben der Stadt Norderstedt für Samstagsarbeiten

hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Leiteritz am 06.08.2012 (Pkt. 12.03)

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses am 06.08.2012 fragte Herr Leiteritz an, ob die Stadt Norderstedt Aufträge für die Bearbeitung eines Grabens in der Straße „Hinter der Twiete“ (Poppenbütteler Straße / Billeweg) an einem Samstag vergeben habe.

Antwort:

Es besteht seitens der Verwaltung keine Vorgabe an externe Unternehmer, vergebene Aufträge für die Gewässerunterhaltung an bestimmten Tagen zu erledigen. Vielmehr sind die turnusmäßigen Gewässer-Pflegeleistungen viertel- oder halbjahresweise von den jeweilig beauftragten Fachbetrieben zu erledigen.

Finanzielle Ausgleichs für Sonn-, Feiertags- und Wochenendarbeit sind in den Aufträgen für die Gewässerpflege nicht enthalten.

Es ist allerdings richtig, dass an sechs Tagen in der 31. Kalenderwoche im Stadtgebiet an verschiedenen Vorflutern Pflegemaßnahmen durchgeführt wurden.

Im Bereich „Hinter der Twiete / Billeweg“ wurden Gräben am Samstag den 04.08.2012 freigeschnitten und dort wurden anschließend Rasenschnittarbeiten durchgeführt.

Für diese Arbeiten wurde kein Wochenendzuschlag in Rechnung gestellt.

Diese Arbeiten wurden entsprechend des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV. – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) erledigt.

Diese Verordnung enthält u. a. die Vorgabe, dass Rasentrimmer und Rasenmäher (mit Verbrennungsmotoren) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden dürfen.

Die Pflegearbeiten fanden an einem Werktag (Samstag) außerhalb der o. g. Betriebsverbotszeiten statt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister